

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar • Jenaer Str. 2 a • 99426 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

17. Januar 2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher
Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung
Justizkostenrechtlicher Regelungen, Drs. 7/6557

Ihr Zeichen Drs. 7/6557, Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2022

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2287
zu Drs. 7/6557

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf. Die Regelungen zum Dolmetscher- und Übersetzerwesen sind gerade für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von großer Bedeutung, da im Zusammenhang mit Verfahren aus den Bereichen des Aufenthalts- und Asylrechts ein erheblicher Bedarf an Leistungen der Dolmetscher und Übersetzer besteht. Gerade die allgemeine Beeidigung ist hier eine wichtige Verfahrenserleichterung, weil bei der Zuziehung durch ein Gericht statt der Eidesleistung im Einzelfall (§ 189 Abs. 1 GVG) die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt (§ 189 Abs. 2 GVG).

Nachdem der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für das Dolmetscherwesen bei den Gerichten durch den Erlass des Gerichtsdolmetschergesetz ausgeübt hat, ist es zu einer Zersplitterung der Gesetzgebungskompetenz gekommen, da das staatsanwaltschaftliche und notarielle Dolmetscherwesen und das gesamte Übersetzerwesen weiterhin landesrechtlich zu regeln sind. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass der Freistaat Thüringen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Vereinheitlichung der Regelungen für alle Dolmetscher und Übersetzer auf Grundlage der bundesrechtlichen Regelung für Gerichtsdolmetscher herbeiführt.

Das Gerichtsdolmetschergesetz gewährleistet durch die Anforderungen an die allgemeine Beeidigung gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG, dass sowohl die persönliche Zuverlässigkeit als auch insbesondere die erforderlichen Fachkenntnisse sichergestellt sind. Es besteht keine Veranlassung, hiervon landesrechtlich abzuweichen.

Bezugnehmend auf die Frage 1 in Ihrem genannten Schreiben halten wir die Gleichstellung der Dolmetscher und Übersetzer ausdrücklich für sachgerecht. In der verwaltungsgerichtl-

chen Praxis sind Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen häufig nebeneinander zu erbringen. So kann in einer mündlichen Verhandlung der mündliche Vortrag des fremdsprachigen Beteiligten zu dolmetschen und in Zusammenhang damit eine vorgelegte fremdsprachige Urkunde zu übersetzen sein. Es wäre deshalb sachwidrig, für die Tätigkeit der Dolmetscher bzw. Übersetzer unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Zu Ihren Fragen 2 und 3 können wir aus eigener Erfahrung nichts beitragen. Allerdings hat die Beeidigung und Ermächtigung aufgrund der durchaus strengen Anforderungen eine erhebliche Aussagekraft bezüglich der Kompetenz und Zuverlässigkeit der jeweiligen Person. Nach unserer Kenntnis greifen deshalb auch andere Stellen – zum Beispiel Verwaltungsbehörden – wenn möglich auf beeidigte bzw. ermächtigte Personen zurück. Allerdings ist Personen, die nicht über eine Beeidigung oder Ermächtigung verfügen, der Zugang zu einer Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit nicht verwehrt. Auch vor Gericht können – wie erwähnt – bereits jetzt auch solche Personen gemäß § 189 Abs. 1 GVG nach einer Einzelbeeidigung tätig sein. Bei selten vorkommenden Sprachen stehen beeidigte bzw. ermächtigte Personen häufig nicht zur Verfügung, so dass auf diesen Weg der Einzelbeeidigung zurückgegriffen werden muss. Weil in solchen Fällen als Kriterium für die fachliche Eignung nur die Muttersprachlichkeit und die ersichtlichen Deutschkenntnisse herangezogen werden können, ist allerdings eine besondere Aufmerksamkeit der Richterinnen und Richter bei dem Einsatz solcher Personen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen